

Der Markt Rimpar erläßt aufgrund Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) und Art. 98 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) folgende

Satzung

über die für Bauvorhaben erforderliche Zahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Rimpar mit seinen Ortsteilen Gramschatz und Maidbronn.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Garagen und Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 52 Abs. 2 und 3 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 53 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BayBO).

(2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde mit notarieller Sicherung gestatten, zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung die Stellplätze auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe herzustellen. Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Entfernung zu diesem nicht mehr als ca. 150 m Fußweg beträgt (Art. 52 Abs. 4 Satz 2 BayBO).

(3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatz 2 nicht errichtet werden, wenn

- aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
- das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
- wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

§ 4

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

(2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Grenzabstand von mindestens 5 m einzuhalten. Im unbepflanzten Innenbereich können zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen zugelassen werden.

Soweit im Geltungsbereich von beplanten Gebieten andere Festsetzungen gelten, sind diese anzuwenden.

Der Abstand darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden.

§ 5

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Bei der Festlegung der Zahl der erforderlichen Stellplätze ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

1. Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser, bezogen auf je eine Wohnung)	2 Stellplätze je Wohnung
2. Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung und Mehrfamilienhäuser	1,5 Stellplätze je Wohnung (sich ergebende Bruchteile sind aufzurunden)
3. Appartements bis 35 qm Wohnfläche	1 Stellplatz
4. Büro- und Verwaltungsräume	1 Stellplatz je angefangene 30 qm Nutzfläche
5. Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl)	1 Stellplatz je angefangene 25 qm Nutzfläche, mindestens jedoch 3 Stellplätze
6. Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je angefangene 25 qm Verkaufsfläche

(2) Im übrigen gelten die als Anlage beigefügten Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (IMBek. vom 12.02.1978 - Anlage zu Abschnitt 3 - MABl. S. 181).

(3) Der Vorraum vor Garagen gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 6

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

Kann der Grundstückseigentümer die Stellplätze oder Garagen auf seinem Grundstück oder auf einem in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück nicht in der erforderlichen Zahl herstellen, so kann der Markt Rimpar erklären, daß die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen durch die Zahlung einer Stellplatzablösesumme als erfüllt gilt. Sie beträgt in

Rimpar	4.601,63 Euro
Maidbronn	3.579,04 Euro
Gramschatz	3.067,75 Euro

Die Ablösesumme wird mit Beginn der Nutzung des Vorhabens bzw. mit der Baugenehmigung zur Zahlung fällig. Ob ein Stellplatz abgelöst wird, entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

§ 7

Ausnahmeregelungen

Das Landratsamt kann im Einvernehmen mit dem Markt Rimpar Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, wenn deren Durchführung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 - 5 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeit und können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 der Bayer. Bauordnung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Mai 1997 außer Kraft.